



## **Gesetzentwurf**

der Fraktionen von SPD, CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der Abgeordneten des SSW

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes sowie zur Änderung des Landesabfallwirtschaftsgesetzes**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### **Artikel 1 Änderung des Kommunalabgabengesetzes**

Das Kommunalabgabengesetz des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 564), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Februar 2001 (GVOBl. Schl.-H. S. 14), wird wie folgt geändert:

§ 6 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 4 wird folgender Satz 5 eingefügt:

„Ferner gehören zu den erforderlichen Kosten auch die dem Träger der Einrichtung in ordnungsgemäßer Wahrnehmung der ihm obliegenden Aufgabe entstandenen und noch entstehenden Aufwendungen für Planung, Untersuchung, Entwicklung, Errichtung und gegebenenfalls Beseitigung nicht oder nur teilweise verwirklichter Anlagen, Verfahren oder sonstiger Vorhaben, soweit die Aufgabe der vollständigen oder teilweisen Verwirklichung auf sachgerechten planerischen oder wirtschaftlichen Erwägungen beruht; diese Kosten sind über einen angemessenen Zeitraum zu verteilen.,“

b) Nach dem letzten Satz wird folgender Unterabsatz angefügt:

„Der Gebührenbemessung kann ein Kalkulationszeitraum von bis zu drei Jahren zugrunde gelegt werden. Eine sich am Ende der Rechnungsperiode aus einer Abweichung der tatsächlichen von den kalkulierten Kosten ergebende Kostenüberdeckung oder Kostenunterdeckung ist innerhalb der auf die Feststellung der Über- oder Unterdeckung folgenden drei Jahre auszugleichen. Der Zeitraum für den Ausgleich kann unabhängig davon gewählt werden, welcher Zeitraum der Kalkulationsperiode zugrunde gelegt wurde, in der die Abweichung auftritt.,“

### **Artikel 2 Änderung des Landesabfallwirtschaftsgesetzes**

Das Abfallwirtschaftsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesabfallwirtschaftsgesetz - LAbfWG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 1999 (GVOBl. Schl.-H. S. 26) wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 2 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. in die Bemessung von Abfallentsorgungsgebühren die benutzungsunabhängigen Betriebskosten (Fixkosten) der vorgehaltenen Bioabfallentsorgung und darüber hinaus sämtliche fixen und variablen Kosten der weiteren neben der Bioabfallentsorgung vorgehaltenen besonderen Abfallentsorgungsteilleistungen, wie zum Beispiel der Sperrmüllentsorgung, unabhängig von deren tatsächlicher Inanspruchnahme einbezogen werden können, soweit die jeweiligen Teilleistungen - gegebenenfalls auf Antrag - in Anspruch genommen werden können.,“

2. § 5 Abs. 2 Nr. 3 Buchst. c) erhält folgende Fassung:

- „c) die vorhersehbaren späteren Kosten für Investitionen an Abfallentsorgungsanlagen sowie die tatsächlichen und vorhersehbaren späteren Kosten für Stilllegungs- und Nachsorgemaßnahmen an noch nicht endgültig stillgelegten Abfallentsorgungsanlagen, soweit eine Einbeziehung dieser Kosten (Investitions-, Stilllegungs-, Nachsorgekosten) in die Gebührenkalkulation bisher nicht erfolgt ist, und zwar auch dann, wenn diese Abfallentsorgungsanlagen, soweit es sich dabei um Abfalldeponien handelt, bereits teilweise verfüllt oder rekultiviert sind, und,
3. In § 5 Abs. 2 Nr. 3 Buchst. d) werden nach dem Wort „tatsächlichen,, die Worte „und vorhersehbaren späteren,, eingefügt.

### **Artikel 3 In-Kraft-Treten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Helmut Jacobs  
und Fraktion

Frauke Tengler  
und Fraktion

Irene Fröhlich  
und Fraktion

Lars Harms